



SATZUNG DES TIERSCHUTZVEREINS „SARDINIENHUNDE“

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen SardinienHunde e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 Abgabenordnung).

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, wobei die finanzielle, ideelle und aktive Förderung von Tierschutzprojekten in Italien, insbesondere auf Sardinien erste Priorität besitzt.
- (2) Die Aufklärung der Bevölkerung über jegliche Art von Tierquälerei und Sensibilisierung für eine artgerechte Haltung von Haustieren, insbesondere von Arbeitshunden für Jagd und Schäfferei, sowie unterstützende Maßnahmen die dazu dienen, die Lebenssituation von Straßentieren zu verbessern, wozu die regelmäßige Parasitenprophylaxe sowie die medizinische Versorgung von kranken und verletzten Tieren zu zählen sind. Weiterhin werden alle Maßnahmen gefördert, welche die Sozialisierung der Tiere erleichtern, damit eine Vermittlung, insbesondere in einheimische Familien möglich wird.
- (3) Der Verein führt aktive Tierschutzarbeit in Kooperation mit ortsansässigen Personen bzw. Organisationen und dem deutschen Verein Parasitus Ex. national und international durch. Hierbei stehen sowohl Aktionen zur Erfassung der epidemiologischen Situation der Erregerverbreitung in Vektoren, wie Zecken und Stechmücken, als auch die Anwendung moderner Methoden der Parasitenprophylaxe und Behandlung im Vordergrund.
- (4) Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, durch Informationsveranstaltungen über die aktuelle Situation der Verbreitung von „Mittelmeererkrankungen“ und deren Bedeutung für den Schutz und bessere Lebensbedingungen der Tiere aufzuklären. Dies wird unter anderem durch regelmäßige Veröffentlichungen von Informationsbroschüren zu Belangen des Tierschutzes im Sinne des Vereinszieles erreicht.
- (5) Die ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung bei Errichtung und Unterhalt von eigenen oder fremden Einrichtungen zur Pflege von alten, kranken und ausgesetzten Tieren oder weiterer Tierheime.
- (6) Die ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung des sardischen Hundeheims „Il Rifugio I Fratelli Minori“, zugehörig der Organisation L.I.D.A - sezione Olbia.
- (7) Die Vermittlung von in Not geratenen Hunden an geeignete Halter (z.B. in geeignete Familien oder Einrichtungen nach Deutschland), sofern der Gesundheitszustand und die soziale Lebenssituation der Tiere dies erlauben.

- (8) Der Verein organisiert Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen z.B. für andere Aus-landstierschutzvereine und interessierte aktive Helfer, um notwendige Kenntnisse bezüglich gesetzlicher bzw. amtstierärztlicher Vorgaben über grundlegende Voraussetzungen zur Ver-bringung von Tieren nach Deutschland zu vermitteln.
- (9) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen will oder kann.
- (10) Falls zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeiten anfallen, die das zumutbare Maß ehrenamt-licher Tätigkeit übersteigen, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitarbeiter angestellt werden. Die Anzahl und Bezahlung muss dem Arbeitsaufwand und der Tätigkeit angemessen sein.

§3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zu-wendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Belegbare Aufwendungen können beim Vorstand beantragt werden, wenn diese ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., wobei die Fahrtkosten nach der üblichen Fahrkostenpauschale abgerechnet werden können. Der Vorstand präzisiert die Regelungen zur Kostenerstattung in einer der Ge-meinnützigkeit und den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Ausgestaltung.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele bereits aktiv unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätig-keiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützten und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.
- (3) Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und nicht stimmberech-tigte Fördermitglieder.
- (4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermit-gliedschaft beantragt wird.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dessen Ende schriftlich erklärt werden kann bzw. durch Ausschluss oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
2. wenn es dem Vereinszweck, z.B. den Tierschutzbestreben zuwider handelt oder
3. wenn es dem Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Gründe. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Umsetzung der Vereinsziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Ehren- und Beiratsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

§6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung, 3. Der Beirat.

§7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Tätigkeiten und Funktionen an Mitglieder delegieren.
- (2) Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen, gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese beinhalten insbesondere: Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Mitgliederverwaltung, die Konkretisierung der Vereinszwecke und Beschaffung der nötigen Finanzierungsmittel, die Mitgliedschaft in Dachverbänden, Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Jahresberichte für Mitgliederversammlung und Spender/Sponsoren.

Der Vorstand organisiert die inneren Angelegenheiten und Tätigkeiten des Vereins bei Bedarf durch Regelungen und/oder Richtlinien im Sinne aber außerhalb der Satzung.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder festlegen. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstige Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (8) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (9) Der Vorstand wird nach dem jährlichen Tätigkeitsbericht durch die Mitgliederversammlung entlastet, wenn die Geschäfte und Aktivitäten dem Vereinszweck entsprechend getätigt wurden und die Kassenführung durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern als korrekt bestätigt wurde

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu tätigen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Nachweis des Datums der ordentlichen Posteinlieferung bzw. der Übertragung per Fax oder E-Mail.

- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit zulässt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. In Angelegenheiten oder bei Wahlen bei denen der Vorstand persönlich betroffen ist, wird aus der Mitgliedschaft temporär ein Versammlungsleiter berufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Mitglied nicht persönlich anwesend ist.
- Über Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- Nach §4 Nr.3 sind die ordentlichen Mitglieder jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch Beschluss ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder werden unverzüglich informiert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

Sie nimmt vom Vorstand den Jahresbericht mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr als Rechenschaftsbericht entgegen, und genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der ebenfalls vom Vorstand vorgelegt wird.

Weitere Aufgaben und Rechte:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - Dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen werden. Durch das Misstrauensvotum wird der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.
 - Bei einem Misstrauensvotum sorgt der Versammlungsleiter dafür, dass die Mitgliederversammlung noch in derselben Sitzung einen Interimsvorstand wählt. Dessen Amtszeit soll nicht länger als drei Monate dauern. Seine Aufgabe ist es, die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten und möglichst innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz über wichtige Fragen über die z.B. im Vorstand divergierende Meinungen herrschen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dessen ungeachtet sind Beschlüsse noch während der Sitzung schriftlich niederzulegen und zu verlesen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied erhält auf Antrag eine Abschrift des Protokolls.

§9 BEIRAT

- (1) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Beirat bestellt werden. Er wird für die Dauer von 4 Jahren bestimmt.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht unterstützen. Ihm können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Beirates bestimmt der Vorstand.
- (2.1) Der Beirat tagt nach Bedarf. Auf Anfrage hat der Beirat seine Empfehlungen dem Vorstand mitzuteilen. Es soll mindestens einmal pro Jahr eine Besprechung von Beirat und Vorstand stattfinden.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§ 47 ff.).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Tierärzte ohne Grenzen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Investitionen und laufende Kosten im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.